

14.09.99

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R - AS - Fz - In

zu **Punkt** der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

A.

**Der federführende Rechtsausschuss (R) und
der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

AS 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die in dem Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen Verbesserungen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze, insbesondere die Fristverlängerung bei den Rehabilitierungsgesetzen (StrRehaG, VwRehaG, BerRehaG) sowie die Erhöhung der Kapitalentschädigung für ehemalige politische Häftlinge werden begrüßt.

Ausgeliefert am 14. SEP. 1999

(noch Ziffer 1)

Damit ist allerdings den berechtigten Erwartungen der Opfer der SED-Diktatur nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Aus Sicht der Betroffenen hat sich nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung die rentenrechtliche Ungleichbehandlung von Tätern und Opfern verstärkt.

- a) Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte daher geprüft werden, inwieweit durch Verbesserungen für Opfer von SED-Willkür im Rahmen des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes - auch vor dem Hintergrund der genannten Urteile des Bundesverfassungsgerichts - eine deutlichere Gewichtung des SED-Unrechts zugunsten der Opfer herbeizuführen ist.
- b) Der Personenkreis der verfolgten Schüler (§ 3 BerRehaG) ist nach der zur Zeit geltenden Rechtslage vom rentenrechtlichen Nachteilsausgleich (Vierter Abschnitt des BerRehaG) ausgeschlossen. Dies betrifft besonders schwerwiegend die Gruppe der zu DDR-Zeiten politisch inhaftierten oder nachweislich von einer Ausbildung an einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung ausgeschlossenen Schüler. Bei ihnen wurde bereits in jungen Jahren durch politisch bedingte Maßnahmen massiv in das berufliche Weiterkommen eingegriffen. Deshalb ist es notwendig, diesen Personenkreis im Rahmen einer systemgerechten Lösung in den rentenrechtlichen Nachteilsausgleich einzubeziehen.

R 2. Zu Artikel 1 (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht Artikel 1 um eine Bestimmung ergänzt werden sollte, die der Vorschrift des Artikels 3 Buchstabe b des Entwurfs entspricht.

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Der Antrag auf Erteilung einer rentenrechtlich relevanten Rehabilitierungsbescheinigung nach § 17 Abs. 1 BerRehaG setzt voraus, dass zunächst eine "Grund-"Rehabilitierung nach dem StrRehaG oder dem VwRehaG erfolgt ist. Dies gilt auch für die in dem Entwurf neu vorgesehene Möglichkeit, dass nach Ablauf der Antragsfrist für den Betroffenen der Rentenversicherungsträger den Antrag stellt. Damit der Ablauf der Antragsfrist nach § 9 Abs. 3 VwRehaG diesen Anträgen des Rentenversicherungsträgers nicht entgegensteht, sieht Artikel 3 Buchstabe b des Entwurfs durch Verweisung auf die neue Spezialvorschrift des BerRehaG für die Rentenversicherungsträger auch eine Verlängerung dieser Antragsfrist vor. Für das StrRehaG fehlt demgegenüber eine entsprechende Vorschrift, so dass Nachteile für ehemals politisch Inhaftierte und damit für von besonders gravierenden Unrechtsmaßnahmen Betroffene nicht ausgeschlossen erscheinen.

B.

3. Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.